

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 28

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das Ausland, kommt das Auslandsporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die erste hl. Kommunion der Kinder. — Programm für den Schweizerischen Missionskongress in Einsiedeln. — Pfarrer und Gemeindeschreiber. — Decretum de Evangelii stricte propriis in fine Missae legendis. — Ein protestantischer Prediger über die Predigtvorbereitung. — Pristerexerzitien. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Die erste hl. Kommunion der Kinder.

In zwei grundsätzlichen Artikeln haben wir folgende Hauptfragen erörtert:

Die hl. Kommunion ist notwendig, um das übernatürliche Leben zu erlangen und um es zu bewahren, und daher muss man die hl. Kommunion entweder sakramental oder wenigstens im Verlangen empfangen. So lehrt der göttliche Heiland ganz klar: ohne Kommunion kein übernatürliches Leben. „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht essen und sein Blut nicht trinken werdet, so werdet ihr das Leben nicht in euch haben!“ (Joh. 6,54.) So lehrt die Kirche im Catechismus romanus und im Tridentinum, so lehrt der hl. Thomas an den angegebenen Stellen.

Wegen der Heilsnotwendigkeit haben wir ein allgemeines göttliches Gebot, das die Menschen zur hl. Kommunion verpflichtet. Sowohl das Tridentinum als Pius X. erklären mit höchster Autorität, dass das göttliche Gebot beim Erwachen des Vernunftgebrauches urgieri, dass dann der Empfang der hl. Kommunion notwendig sei, damit die Taufschuld nicht verloren gehe. Pius X. schreibt: „Daraus ist klar, dass das Konzil sagen will, die Kinder seien dann notwendigerweise zur Kommunion verpflichtet, wenn sie durch Sündigen die Gnade verlieren können.“ Also die Natur der Sache zeigt eine innere Notwendigkeit zur Erfüllung des göttlichen Kommuniongebotes beim Erwachen der Vernunft, deshalb muss das Kind kraft göttlichen Gebotes beim Erwachen der Vernunft kommunizieren.

Weil das göttliche Gebot beim Erwachen der Vernunft die Kinder verpflichtet, deshalb kann die Kirche nicht erklären, dass das Pflichtalter des Empfanges der hl. Kommunion erst in einem spätern, festbestimmten Alter, z. B. im neunten Altersjahr beginne.

Ausgehend von der Tatsache, dass für die Kinder die hl. Kommunion notwendig sei beim Erwachen der Vernunft, damit sie nicht durch Sündigen die Gnade verlieren, also ausgehend von der Tatsache, dass das allgemeine göttliche Gebot hier seine Erfüllung verlange, hat die Kirche beständig ihre Kinder zur hl. Kommunion geführt und strengstens vorgeschrieben, dass die Kinder beim Er-

wachen der Vernunft kommunizieren müssen. Denjenigen, der das Gegenteil lehre, hat die Kirche mit dem Ausschluss aus der katholischen Kirche bedroht. Gegen dieses göttliche und allgemeine Kirchengebot gibt es also unmöglich partikuläre, bischöfliche Gesetze, die erklären, vor einem bestimmten Lebensalter sei keine Kommunionpflicht. Dies unsere Darlegungen, die wir auch heute noch wörtlich aufrecht erhalten.

In schärfsten Gegensatz zu uns setzt sich in längeren Artikeln ein Herr S. L. und beschuldigt uns, durch die Behauptung, das Gebot der frühen Kinderkommunion sei göttliches Gebot, erklären wir, „dass unsere jetzige Erstkommunionverordnung, von den Bischöfen im Einvernehmen mit dem Hl. Stuhl, mit Pius X. für ihre Diözesen festgesetzt, gegen ein göttliches Gebot verstosse“. (S. 106.)

Das ist die Grundthese des Hrn. S. L., die wiederholt er wohl etwa zwanzig mal in den verschiedensten Wendungen: Die Entscheidungen der Bischöfe werden dadurch „leichtthin angefochten“, die Eltern werden „im Gewissen beunruhigt“, das ist eine hoch und weitgehende Kritik, doppelt auffällig, die Behauptung entbehre der theologischen Grundlage und stellt Papst und Bischöfe unter Zensur u. s. w.

Wir gestehen Hrn. S. L., wir sind sehr erstaunt über diese schweren Anschuldigungen, die er gegen uns erhebt, nicht etwa weil er sie gegen uns erhebt, sondern weil er wagt, solch schwerste Anschuldigungen gegen unsern Bischof und gegen Pius X. selbst zu erheben, denn die inkriminierten Worte wiederholten wir ja nur aus dem Munde unseres Bischofes und des Papstes, welche einstimmig vom Gebot der frühen Kinderkommunion sagen: „Das ist nicht mein Gebot, sondern das Gebot unseres Herrn Jesus Christus.“ (Fastenmandat der Diözese Basel 1911.)

Wir weisen deshalb energisch alle obigen Anschuldigungen zurück, weil sie ein Verstoss sind gegen unsere kirchliche Autorität.

Wir weisen sie zurück, weil sie besagen, die Mehrzahl der Schweizer Bischöfe, unsere Bischöfe, die Bischöfe, die Gewissen der Eltern werden durch jene Worte unseres Bischofs, die er im Verein mit dem Papste gesprochen hat, verletzt, und in ihren Entscheidungen und Lehren angegriffen. Diese falsche Anklage lassen wir nicht auf dem schweizerischen Episkopat ruhen; er hat kein Gesetz erlassen, das unvereinbar ist mit der kirchlichen Lehre und mit dem Ausspruch Pius X.

Wie leichthin diese schwere Anschuldigung gegen die kirchliche Autorität erhoben wird, geht aus der Tatsache hervor, dass falscherweise einfach behauptet wird, die Mehrzahl der Schweizer Diözesen haben die Pflichtgrenze für die Erstkommunion auf das dritte Schuljahr, ungefähr auf das neunte Altersjahr festgesetzt (S. 106). Das ist nicht wahr! Herr S. L. mag der Schweiz ferne stehen und unsere schweizerischen Verhältnisse nicht genau kennen, dann hätte er aber die Pflicht, sich vorerst zu erkundigen, und nicht auf falsche Annahmen hin unsern schweizerischen Episkopat in Gegensatz zu einer Lehre des Hl. Vaters zu setzen, eine Lehre, welche der Hl. Vater öfters betont, wie wir S. 158 K.-Z. nachgewiesen haben.

Wie leichthin diese Anschuldigung gegen die Bischöfe erhoben wird, geht auch aus der Tatsache hervor, dass Herr S. L. einmal sagt, der von uns zitierte (päpstliche) Ausspruch gehe gegen die Mehrzahl der Schweizer Bischöfe, ein anderes Mal sagt er, gegen unsere Bischöfe (unser Bischof wiederholt aber selbst den päpstlichen Ausspruch, und wir haben ihn aus seinem Fastenmandat entnommen), später wird Herr S. L. behutsamer und sagt nur noch gegen die Bischöfe und sogar nur gegen Bischöfe. Wenn Herr S. L. solche Anschuldigungen erhebt, muss er klarer reden.

Da Herr S. L. seinen ganzen Artikel zur Stütze dieser falschen Anschuldigung geschrieben hat, könnten wir eigentlich mit ihrer Widerlegung abschliessen. Wir fühlen uns jedoch verpflichtet, eine noch schwerere Anschuldigung, die Herr S. L. gegen unsern schweizerischen Episkopat erhebt, entschieden zurückzuweisen und zu widerlegen.

Seite 215 und 216 erklärt er, die Bischöfe haben im Einverständnis mit dem Papst das allgemein pflichtige Kommunionalter auf das zehnte und elfte Jahr verlegt. Pius X. erklärt nun ausdrücklich Seite 9 in seinem Dekret über die frühe Kinderkommunion: „Daher ist es gänzlich zu missbilligen, dass man die Kommunion weiter hinausschiebe (nämlich über den Beginn des Vernunftgebrauches) und für den Empfang derselben ein reiferes Alter festsetze; und der Apostolische Stuhl hat dieses Verfahren mehrmals verurteilt. So hat Papst Pius IX. . . durch Brief des Kardinals Antonelli an die Bischöfe Frankreichs, datiert vom 12. März 1866, scharf die in gewissen Diözesen überhandnehmende Gewohnheit missbilligt, die erste Kommunion auf reifere und zwar fest bestimmte Jahre hinauszuschieben.“ Im gleichen Kommuniondekret sagt der Papst, die Meinung, für den Empfang der ersten hl. Kommunion sei ein fortgeschritteneres Alter erforderlich als das Unterscheidungsalter, sei ein Irrtum und ein beklagenswerter Missbrauch. Nun erküht sich Herr S. L., eine Lehre unsern Bischöfen zuzuschreiben, welche der Papst als Irrtum, als beklagenswerten Missbrauch erklärt. Unsere Bischöfe sollen nach Herrn S. L. das Pflichtalter für die erste hl. Kommunion auf das neunte, zehnte, elfte Altersjahr festgesetzt haben, trotzdem dies von der Kirche als Irrtum und Missbrauch scharf verurteilt und vom Konzil von Trient als Irrlehre unter der Strafe der Excommunication verboten ist. Darin liegt eine so schwere Anschuldigung gegen unsern Episkopat durch Hr. S. L., dass wir nicht feierlich genug dagegen protestieren können! Ja, der Papst selbst wird in diese Anschuldigung hineingezogen, und was er gegen die Bi-

schöfe Frankreichs scharf missbilligt, und was er oft sogar als Irrlehre verurteilt, das soll er im Verein mit der Mehrzahl der Schweizer Bischöfe in der Schweiz genehmigt und eingeführt haben! Kann man schärfer gegen die kirchliche Autorität vorgehen als mit solchen Anklagen? Welche Verwirrung schafft man durch solche leere Behauptungen in unserem katholischen Volke? Wir betonen noch einmal, die ganze Anklage ist falsch.

Herr S. L. behauptet noch speziell, dass unsere jetzige Kommunionverordnung so laute, dass der Beginn der Kommunionpflicht mit dem 3. Schuljahr oder 9. Altersjahr festgelegt sei. Nun schreibt Herr S. L. in die Schweiz. Kirchenzeitung, welche zugleich das Amtsblatt der Diözese Basel ist. Wir bezeichnen es wiederum als unwahr, dass in der Diözese Basel das Pflichtalter für die hl. Kommunion auf das dritte Schuljahr, also auf ungefähr das neunte Altersjahr festgelegt sei. Unsere Diözesanverordnung widerspricht nicht im geringsten dem göttlichen Gesetz oder der kirchlichen Lehre. Sie bestimmt nur negativ, dass man mit der öffentlichen Kommunion, deren Vorbereitung in der Schule stattfindet, nicht mehr übers 11. Altersjahr hinaus zuwarten dürfe. Dabei ist aber für die private Kommunion einfach dem Kirchengesetz sein Recht gelassen, ja sogar die feierliche kann kraft des Dekretes früher angesetzt werden, da ja einfach nach oben eine negative Grenze besteht. Der hochwürdigste Bischof erklärt ausdrücklich, er sehe ab von der Festsetzung eines bestimmten Altersjahres für die erste hl. Kommunion, behalte sich aber vor, in einem künftigen Lehrplan für den Religionsunterricht das gut Scheinende anzuordnen (Fastenmandat der Diözese Basel 1911, S. 11). Daraus ersehen wir, dass der hochwürdigste Bischof ganz im Sinne des allgemeinen Kirchenrechtes und im Sinne des göttlichen Rechtes von der Fixierung eines bestimmten Alters absieht und nur für den Schulbetrieb, also für die Vorbereitung auf unsere erste öffentliche Kommunion eine negative Grenze nach oben, nicht nach unten zieht.

Herr S. L. möge einmal sagen, welche Bischöfe eine Irrlehre, die unter Exkommunikation verboten ist, zum Gesetz erhoben haben, und nicht allgemeine Anklagen aussprechen. Was der Papst gegenüber den Bischöfen Frankreichs verurteilt hat, wird er auch bei andern Bischöfen nicht approbieren. Wir wissen schon, dass viele Bischöfe für die öffentliche feierliche Kommunion ein bestimmtes Alter festgelegt haben, z. B. das zehnte oder elfte Lebensjahr, aber man soll doch nicht behaupten, dass damit überhaupt das Pflichtalter für den Empfang der hl. Kommunion bestimmt sei. Viele Bischöfe haben ausdrücklich erklärt, dass damit das Pflichtalter der Privatkommunion nicht berührt werde, bei jenen, die es nicht erklärt haben, versteht es sich von selbst, da sie doch nichts zum Gesetz erheben wollen, was von der Kirche als Irrlehre verurteilt ist.

Herr S. L. scheint keinen richtigen Begriff von der Natur des Gesetzes zu haben. Er sollte wissen, dass etwas, das vom Papst als Irrlehre, als Irrtum, als Missbrauch, als von der Kirche scharf Verurteiltes und gänzlich Missbilligtes, als Ursache vieler Uebel und als würdig der strengsten kirchlichen Strafe, nämlich der Exkommunikation, hingestellt wird, nicht mehr Gegenstand eines Gesetzes werden kann. Etwas solches kann nicht mehr Ge-

setz werden. Deshalb ist es unmöglich, dass ein Bischof erklären kann, in seiner Diözese beginne das Pflichtalter für die hl. Kommunion überhaupt erst mit dem neunten, zehnten oder elften Altersjahr (vgl. S. 215); gerade dies ist ja vom Papst mit den oben erwähnten Ausdrücken verurteilt und somit ist es absolut unmöglich, dass ein Bischof dies zu einem Gesetz erheben kann, auch nicht mit Zustimmung des Papstes. Unserm schweizerischen Episkopat in der Mehrheit solche Zumutungen stellen, weisen wir als ungerechtfertigte Anschuldigung zurück.

Alle diese Ausdrücke und Entscheidungen der Kirche weisen scharf darauf hin, dass die beliebige Bestimmung des Pflichtalters für die erste hl. Kommunion der Kinder nicht in der Gewalt der Kirche liegt, sondern dass ein höheres zwingendes Gesetz (also göttliches Recht) sie binde. Von Abweichungen von rein kirchlichem Gesetze kann die Kirche nie so reden, da sie ja z. B. beim Fastengebot, beim Zölibat der Priester etc. gegenteilige Gewohnheiten und Gesetze anerkennt. Was irgendwo und -wann in der Kirche anerkanntes Gewohnheitsrecht oder anerkanntes Diözesanrecht war, das ist in seiner Natur gut, wahr, vernünftig, wenn auch vielleicht weniger gut als das allgemeine Recht. Was aber von der Kirche als Irrlehre unter Strafe der Excommunication verboten wurde, ist überall und immer Unrecht, Missbrauch, unwahr und falsch und nicht vernünftig. Nun bestimmt das Konzil von Trient: „Wenn jemand leugnet, dass alle einzelnen Christgläubigen beiderlei Geschlechtes, wenn sie zu den Jahren der Unterscheidung (nach der authentischen Erklärung Pius X. heisst das, zum siebenten Altersjahr, sei es etwas früher oder später, je nach dem tatsächlichen Auftreten der Vernunft) gelangt sind, gehalten seien, jedes Jahr wenigstens zu Ostern nach dem Gebot der heiligen Mutter, der Kirche, zu kommunizieren, der sei im Banne.“ Damit ist jedes gegenteilige partikuläre Recht in bezug auf den Beginn der Kommunionpflicht absolut ausgeschlossen.

Wenn Herr S. L. behauptet, die Bischöfe können das Pflichtalter der Kinder auf das neunte, zehnte, elfte Altersjahr festsetzen, und die Kinder seien vorher nicht verpflichtet zu kommunizieren, so ist es dasselbe, wie wenn er behaupten würde, die Bischöfe können bestimmen, die Kinder müssen vor dem neunten, zehnten, elften Altersjahr nicht glauben, hoffen und lieben. Die Kirche hätte für alles nur die eine Antwort: das ist eine Irrlehre, Irrtum, Missbrauch und die Ursache vieler Uebel. Sobald sich ein heilsnotwendiges Mittel als hic et nunc notwendig erweist, kann die Kirche nichts anderes erklären, als es bestehe die Pflicht, dem urgierenden göttlichen Gebote durch Benützung des Mittels Genüge zu leisten. Das verstehen wir unter unserer Grundthese: das Kind muss kraft göttlichen Rechtes beim Erwachen der Vernunft kommunizieren. Dabei wiederholen wir nur, was Pius X. sagt: Beim Erwachen der Vernunft zeige sich bei allen Kindern die Notwendigkeit zu kommunizieren, damit sie nicht durch Sündigen die Gnade verlieren (Quam Singulari).

Bei diesem Tatbestand ist jede Möglichkeit eines gegenteiligen Gewohnheitsrechtes oder eines bischöflichen Partikularrechtes ausgeschlossen. Dementsprechend beruft sich Pius X. direkt darauf, dass die katholische Kirche von ihren Anfängen an dafür Sorge trug, die Kleinen durch die eucharistische Kommunion Christus zuzuführen (Quam

Singulari) und dass dies die alte und beständige Gewohnheit der Kirche sei (Brief Pius X. an Kardinal Fischer, K.-Z. S. 158). Also hat die Kirche nie eine gegenteilige Gewohnheit oder ein Partikularrecht anerkannt. Pius X. gibt an letzter Stelle auch sogleich den Grund an, warum die Kirche sich so verhalten habe, weil das Gebot der frühen Kinderkommunion „sich aus der unmittelbaren Lehre des Evangeliums von selbst ergibt“. Hier hat der Can. 27, § 1, seine volle Anwendung: *Iuri divino sive naturali sive positivo nulla consuetudo potest aliquatenus derogare; sed neque juri ecclesiastico praejudicium affert, nisi fuerit rationabilis . . .*

Pius X. lehrt, dass die Pflicht der frühen Kinderkommunion nicht so sehr sein Gebot sei, sondern aus der unmittelbaren Lehre des Evangeliums sich selbst ergebe und dass die Kirche stets an dieser Gewohnheit von alters her festgehalten habe. Dem gegenüber erklärt Herr S. L.: „Alle diese Autoritäten, sowie die im Laufe der Jahrhunderte wechselnden Anordnungen der Kirche sprechen vielmehr dafür, dass die Verfügung über die Frühkommunion der Kinder ein schlechthin kirchliches Gebot ist.“ (S. 134.) Lehre des Evangeliums, beständige kirchliche Gewohnheit, so der Papst; schlechthin kirchliche Lehre, im Laufe der Jahrhunderte wechselnde Anordnungen der Kirche über die frühe Kommunion der Kinder, so Herr S. L.

Luzern.

Dr. Oskar Renz.

(Schluss folgt.)

Programm

für den

Schweizerischen Missionskongress in Einsiedeln.

5.—7. August 1922.

Samstag, 5. August.

Allgemeine Missionsversammlung für Studenten und Akademiker, im Festsale des Gesellenhauses, nachmittags 1/2 Uhr.

Begrüssung und Eröffnung durch Mgr. Dr. P. Kirsch, Protector des akademischen Missionsbundes. 1. Referat: „Akademiker und Missionen“, von HHrn. v. Hettlingen, Neupriester, Schwyz. 2. Referat: „Schweizerische Missionsfragen“, von Cand. theol. Lautenschlager, Luzern. 3. Referat: „Praktische Arbeit für die Missionen“, von Cand. theol. Joh. Frei, Freiburg. — Nach jedem Vortrag ist Diskussion. Zu dieser Versammlung werden Lehrer und Lehrerinnen, wie auch Töchter der Mädchenpensionate zahlreich erwartet. Schluss der Versammlung 1/4 Uhr.

Eröffnung des Kongresses nachmittags 4 Uhr nach dem Salve in der Stiftskirche. Volklied: Jungfrau, wir Dich grüssen. 1. Begrüssung und Ansprache durch HHrn. Dr. P. Athanasius Staub, O. S. B. 2. Predigt des HHrn. P. Desiderius Graf O. C., Prof. in Stans: „Des Kongresses tiefster Zweck.“ — Anschliessend Beichtgelegenheit bis abends 8 Uhr.

Abends 8 Uhr in der Stiftskirche: Predigt: Maria und die Missionen, durch HHrn. Kanonikus Zöllig, Stadtpfarrer, Rorschach, mit anschliessender Segensandacht.

Sonntag, 6. August.

Hauptfest des Missionskongresses.

Von ½5 Uhr an Beichtgelegenheit.

9 Uhr: Festpredigt: „Eine Entscheidungsstunde für die Weltmission“, durch HHrn. Dekan J. Scherer, Pfarrer, Ruswil.

½10 Uhr: Pontifikalamt, durch Exzellenz Erzbischof Luigi Maglione, Apostol. Nuntius, Bern.

Punkt ½2 Uhr: Hauptversammlung in der Stiftskirche. 1. Ansprache Sr. Exzellenz des Apostol. Nuntius, L. Maglione. 2. „Das Missionsjubiläumsjahr 1922“, Festrede von HHrn. Red. A. Scherrer, Stadtpfarrer, Lichtensteig. 3. „Die Glaubensverbreitung“, Festrede von HHrn. P. Claudius Hirt O. S. B., Dir. der Glaubensverbreitung. 4. „Aussaat und Ernte in der Heidenmission“, Festrede von Sr. Gnaden, Missionsbischof Franziskus Hennemann P. S. M. — Diese Versammlung wird geschlossen durch den Segen der anwesenden hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe.

Nach dem Salve um 4 Uhr:

1. Deutsche Volksversammlung im großen Festsaal des Gesellenhauses. Ansprache durch Mgr. Dr. A. Gisler, Chur, Präsident des Kongresskomitees. Referat: „Die Mission im Auge des Laien“, von Redaktor Jäggi, Solothurn. Referat: „Die Mission in Familie und Schule“, von Lehrer Seiler, Mogelsberg. — Die Versammlung kann auch zur Diskussion benutzt werden. Sie wird mit dem Segen der anwesenden hochwürdigsten Bischöfe geschlossen.

Nach dem Salve um 4 Uhr:

2. Französische Volksversammlung in der Studentenkapelle. 1. Eröffnungsansprache durch HHrn. P. Sigismund de Courten O. S. B. 2. „Die Schweiz und die Missionen“, durch HHrn. Kanonikus L. Bossens, Freiburg. 3. „Die apostolische Werbearbeit“, durch HHrn. P. A. Philippe, St. Maurice. 4. „Das schweizerische Missionsseminar“, durch HHrn. H. Schaller, Redaktor. 5. Schlussansprache und Segen durch Exzellenz Erzbischof Dominikus Jacquet aus Rom. — Diese Vorträge werden alle in französischer Sprache gehalten. Die Studentenkapelle befindet sich über der Beichtkirche.

Abends 8 Uhr: Feierlicher Missionsgottesdienst in der Stiftskirche. Heiliggeistlied. Predigt: „Die Schweiz und die Missionen“, von HHrn. Dr. P. Adelhelm Jann O. C., Stans. Anschliessend: Eucharistische Segensandacht.

Montag, 7. August.

Von ½5 Uhr an Beichtgelegenheit.

½8 Uhr: Pontificalrequiem für Missionäre und Missionswohlthäter. Anschliessend in der Stiftskirche: 1. Referat durch HHrn. K. Kälin, Pfarrhelfer, Luzern: „Franz Xaver und Missionsberuf“. 2. Referat durch HHrn. Th. Fässler, Präfekt, Schwyz: „Das Opus S. Petri“. 3. Schlussansprache mit päpstlichem Segen durch Sr. Gnaden Bischof Georgius. —

Gleich anschliessend in der Studentenkapelle Versammlung der Priester und Kleriker für die Unio cleri pro Missionibus. 1. Referat durch Sr. Gnaden Bischof Robertus, Landespräsident der Unio cleri pro Missionibus. 2. Referat durch HHrn. Stadtpfarrer Meyer,

Bremgarten: „Schadet die Missionsbetätigung nach aussen dem heimatlichen Glaubensleben?“ — Diskussion.

Zu gleicher Zeit für das christliche Volk Missionsversammlung im Festsaal des Gesellenhauses. Ansprache durch HHrn. P. Friedrich Ziegler O. S. B. Lichtbildervortrag über Afrika, von Mgr. Franziskus Hennemann, Apost. Präfekt von Süd-Capland.

P. S. Die HH. Seelsorger werden dringend ersucht, dieses Programm in ihren Wirkungskreisen bekannt zu geben und die Gläubigen zum zahlreichen Besuche des Kongresses zu ermuntern. Für Logis richte man jetzt schon die Anmeldung an das Quartierbureau des Missionskongresses, Einsiedeln.

Pfarrer und Gemeindegemeinsamer.

Der Entscheid des Bundesgerichts vom 7. April 1922, durch den die Beschwerde des Pfarrers von Curio, gegen die Annullierung seiner Wahl zum Gemeindegemeinsamer durch den Tessiner Staatsrat, abgewiesen wurde, fand bereits in der Presse eingehende Besprechung. Auch in diesem Blatte wurde der Entscheid vermerkt, und hatten wir uns vorbehalten, auf die Angelegenheit zurückzukommen, sobald das bundesgerichtliche Urteil im Wortlaut vorliege.

Dank dem lebenswürdigen Entgegenkommen des Präsidenten der Staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts, Herrn Bundesrichter Dr. Schmid, sind wir nun im Besitze des erst vor kurzem (in italienischer Sprache) ausgefertigten Urteils.

Im ersten Teil des Urteils wird der Tatsachenbestand dargelegt. Er ist kurz der: Im Jahre 1918 wählte der Gemeinderat von Curio (Bezirk Lugano) den dortigen Pfarrer Don Giuseppe Feregutti zum Gemeindegemeinsamer. Der Tessiner Staatsrat machte hierauf den Gemeinderat von Curio auf Artikel 46 und Artikel 100 des Tessiner Gemeindeorganisationsgesetzes aufmerksam, nach welchen die Priester von den Gemeindebehörden ausgeschlossen seien. Trotzdem bestätigte der Gemeinderat den Pfarrer zum zweiten Male am 4. Februar 1920 als Gemeindegemeinsamer. Der Staatsrat annullierte nun durch Dekret vom 1. Juli 1921 die Wahl, und die Rekurse von Pfarrer und Gemeinderat gegen diesen Entscheid wurden abgewiesen. Daraufhin ergriff der Pfarrer den Rekurs an das Bundesgericht, welches ihn ebenfalls abwies. In der Presse sind über die Motive des bundesgerichtlichen Urteils Mitteilungen gemacht worden, die in den katholischen Kreisen lebhaftes Befremden erwecken mussten. Sie haben auch bereits eine entschiedene Zurückweisung erfahren, so in trefflichen Artikeln des „Vaterland“ (Nr. 97 vom 22. April 1922) und im „Pays“ (Nr. 7937 vom 28. April 1922).

Neben andern kaum ernstlich in Frage kommenden Beschwerdegründen hatte nämlich der Pfarrer von Curio auch den Beschwerdegrund der Verletzung der durch den Art. 4 der Bundesverfassung garantierten Rechtsgleichheit geltend gemacht. Das Bundesgericht stellte sich dem gegenüber auf den von den Bundesbehörden immer eingenommenen Standpunkt, eine Verletzung der Rechtsgleichheit liege nicht vor, wenn eine in Frage kommende Ungleichheit sich aus der Verschiedenheit der tatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen lasse. Laut den Mitteilungen an

die Presse bejahte die Mehrheit des Gerichts diese „Verschiedenheit der tatsächlichen Verhältnisse“ „mit Rücksicht auf die besondere Stellung, speziell der katholischen Geistlichen, zur Kirche, die ihnen eine strenge Gehorsamspflicht auferlegt“. . . . „Der katholische Geistliche hat gemäss seiner Ordination der Kirche gegenüber besondere Verpflichtungen eingegangen, zufolge deren er in seinen Handlungen dem Staate gegenüber nicht mehr frei ist wie ein anderer Bürger. Hierin liegt eine Verschiedenheit zwischen Geistlichen und Laien, der mit Rücksicht auf den zeitweise latenten Konflikt zwischen Staat und Kirche als für den Staat wesentlich anzusehen ist.“ „Diese Inkompatibilitätsbestimmungen“ — wurde weiter über die Motive des Urteils mitgeteilt — „wie wir sie übrigens in einer ganzen Reihe von Kantonen finden, entsprangen dem Bestreben, sich von einseitigen Einflüssen der Vertreter der Kirche freizuhalten und die Unabhängigkeit des Staates oder der Staatsverwaltung gegenüber der Kirche zu wahren.“

Es ist nun festzustellen, dass diese katholiken- und kirchenfeindlichen Erwägungen in der definitiven Redaktion des Urteils, wie es uns vorliegt, vollständig ausgeschaltet sind.

Wir geben den betreffenden Passus des Urteils aus dem Italienischen im Folgenden wieder. Er ist auch an sich von allgemeinem juristischen und kirchenrechtlichen Interesse.

„4. Unbegründet ist desgleichen der Vorwurf der Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Bürger und der daraus folgenden Gleichheit der Behandlung, die durch Art. 4 der Bundesverfassung und durch Art. 4 der kantonalen Verfassung garantiert ist. Gemäss der Praxis des Bundesgerichts und der einhelligen Rechtsdoktrin (B. Ger. 32 I 480; 35 I 6; 40 I 132 und frühere dort zitierte Entscheide; Burckhardt, p. 58 ff., 71 ff.) ist der Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht verletzt, wenn für die rechtsungleiche Behandlung guten Glaubens (B. Ger. 40 I 132) plausible Gründe geltend gemacht werden, auch wenn sie nicht unanfechtbar wären. Das gibt übrigens der Rekurrent selbst zu, wenn er sagt, dass die Einschränkung der absoluten Rechtsgleichheit angänglich ist, wenn so bedeutende Verschiedenheiten vorliegen, dass sie nach allgemeiner Meinung eine Ausnahmebehandlung rechtfertigen.

Nun steht zweifellos fest, dass nach der geltenden Gesetzgebung die allgemeine Meinung den Ausschluss der Geistlichen von gewissen öffentlichen Aemtern und Anstellungen zulässt. Abgesehen von den vorher zitierten Verfügungen der Bundesverfassung (Art. 75, 96, 105), finden sich in den kantonalen Verfassungen und Gesetzen viele Bestimmungen, welche die Nichtwählbarkeit von Geistlichen zu jeder Art öffentlicher Funktionen festsetzen: Bern (K. V., Art. 20), Neuchâtel (Art. 31), Basel-Land (Art. 27), Genf (Art. 35) lassen die Geistlichen nicht zum Grossen Rat zu. Der letztgenannte Kanton schliesst sie auch vom Regierungsrat aus (Art. 67). Andere Kantone (so Zürich, Solothurn, Basel-Stadt, Graubünden und Aargau) bestimmen, dass Personen, die andere bezahlte Stellen innehaben, nicht in den Regierungsrat gewählt werden können, und schliessen damit auch beamtete Geistliche aus dem Regierungsrat aus, etc.

Es fragt sich nun, ob diese Anschauung, dass die Geistlichen von öffentlichen Aemtern auszuschliessen seien, auf Gründen beruht, die triftig genug sind, um die Ausschliessung mit dem Art. 4 B V vereinbar zu machen. Dazu ist zu bemerken: die Frage fällt, in dieser Allgemeinheit gestellt, ausserhalb des Rahmens des vorliegenden Falles, und ihre Lösung ist nicht nötig. Im zu untersuchenden Falle handelt es sich nicht um den Geistlichen oder Priester im Allgemeinen, sondern um einen Priester, der in derselben Gemeinde, in welcher er als Gemeindeschreiber sich betätigt, auch als Pfarrer funktioniert. Die zu lösende Frage ist also nicht die, zu entscheiden, ob die Geistlichen im Allgemeinen (auch jene, die keine Seelsorge ausüben, z. B. Professoren etc.) von der betreffenden Unfähigkeit betroffen werden, sondern nur, ob der Pfarrer für die Gemeinde, wo er sein Amt ausübt, von dieser Unfähigkeit betroffen wird. In diesem Sinne stellen die Art. 46 und 100 des (Tessiner-) Gemeindeorganisationsgesetzes eher einen Fall der Unvereinbarkeit als eine Bedingung der Wählbarkeit dar, und von diesem bestimmt eingestellten Gesichtspunkte aus kann gegen diese Artikel nicht der Vorwurf des Verstosses gegen Art. 4 B V erhoben werden, da zu ihrer Begründung triftige Gründe nicht fehlen. Der Tessiner Gesetzgeber, der diese Verfügung, wie bereits hervorgehoben wurde, schon seit 1830 aufrechterhalten hat, kann dabei in Erwägung gezogen haben, dass die Kumulation der beiden Aemter (insbesondere in ausgedehnten Pfarreien), ihrem Träger nicht erlauben würde, seine Pflichten zu erfüllen; er kann auch dabei gedacht haben, in welcher eigentümlichen Lage der Pfarrer und Gemeindeschreiber in einer Person versetzt werden kann im Falle eines Konfliktes zwischen dem Gemeinderat und dem Kirchenrat, dessen Mitglied der Pfarrer von Gesetzeswegen ist (Art. 26 des Reglements vom 18. Juni 1886 zur Ausführung des Gesetzes über die Freiheit der Kirche), und ebenso im Falle, dass die Festsetzung und die Bezahlung des Pfarrgehaltes, der in gewissen Fällen von der Gemeinde geleistet werden muss (Art. 27 des zitierten Gesetzes), Anlass zu Streitigkeiten geben würde etc. Alle diese Erwägungen sind begründet und genügen, um die Art. 46 und 100 des Gemeindeorganisationsgesetzes von dem Vorwurf einer Verletzung des Art. 4 B. V. zu schützen.“

Soweit die Motivierung des bundesgerichtlichen Entscheides.

Es ist nicht zu leugnen, dass sie durchaus loyal ist und vor den im Schosse des Bundesgerichts gefallenen und in der Presse bekannt gemachten Voten vorteilhaft durch Mässigung und Korrektheit sich auszeichnet.

Im erwähnten Artikel des „Vaterland“ ist trefend hervorgehoben worden, „dass der vorliegende Fall ein weiterer Beleg dafür wäre, wie wenig schwer es bei gutem Willen für die staatliche Gewalt in manchen Dingen sein würde, mit der kirchlichen Auktorität sich schiedlich zu verständigen“. Im Zusammenhang damit wurde auf Can. 139 des Codex iuris canonici verwiesen. In diesem Canon (§ 2) wird den Geistlichen verboten, das Amt eines „publicus notarius“, staatlichen Notars, unter welchen Begriff jedenfalls auch das Amt eines Gemeindeschreibers fällt, auszuüben, ja es wäre dazu selbst ein apostolischer Indult erforderlich. Ob der Pfarrer von Curio daran gedacht hat? Ebenso wird den Geistlichen ver-

boten, staatliche Aemter anzunehmen, welche eine Ausübung laikaler Gewalt oder Geschäftsführung mit sich bringen. Nach § 4 hat der Geistliche auch zur Uebernahme eines Abgeordnetenmandates die bischöfliche Erlaubnis einzuholen. Am 25. April 1922 hat die Päpstliche Interpretationskommission auf die Anfrage: „Sollen die Ordinarii locorum (d. h. u. a. die Diözesanbischöfe) Geistlichen, die eine Kandidatur für die Volksvertretung anzunehmen wünschen, die Erlaubnis hierzu eher schwer als leicht geben?“ den Entscheid gegeben: die Erlaubnis soll nur schwer gegeben werden (Acta Ap. Sedis, Nr. 9).

Damit ist freilich dem Geist, der den Art. 75 der Bundesverfassung geboren hat und dem wohl auch manche gleiche kantonale Verfügung ihre Entstehung verdankt, nicht die Absolution und kirchliche Sanktion erteilt.

Dass auch Geistliche in höchsten Staatsämtern ihrem Volke die wertvollsten Dienste leisten können, dafür bietet, um von vergangenen Zeiten zu schweigen, die Gegenwart auffallende Beispiele.

An der Spitze Deutschösterreichs steht Prälat Seipel als Ministerpräsident. Im Deutschen Reich bekleidet ein Geistlicher, Brauns, das Amt des Arbeitsministers. In Tschechien ist einer sogar Eisenbahnminister. In einer der Randstaaten des Ostens versieht wiederum ein Geistlicher das Amt des Auslandsministers. In Holland wurde vor wenigen Jahren Mgr. Nolens die Bildung des Ministeriums angetragen. Don Sturzo gilt als der ungekrönte König Italiens. Prälat Schofer ist z. Z. wohl die einflussreichste politische Persönlichkeit Badens. Es zeugt nicht gerade für die Grosszügigkeit unserer eidgenössischen und kantonalen Verhältnisse, dass wir u. W. das einzige Land sind, wo die Geistlichen von der Volksvertretung und öffentlichen Aemtern ausgeschlossen sind.

Immerhin ist der noble, tolerante Ton anzuerkennen, mit dem das Bundesgericht, wenigstens in der endgültigen Fassung seines Entscheides, die Frage der Unvereinbarkeit des geistlichen Amtes und der staatlichen Aemter behandelt. Er sticht vornehm ab gegen die Behandlung derselben Frage durch das Eidgenössische Justizdepartement in der Botschaft des Bundesrates über den Art. 75 der Bundesverfassung vom 4. April 1921. (s. K.-Z. 1921, Nr. 15 ff.)

V. v. E.

Decretum de Evangeliiis stricte propriis in fine Missae legendis.

Expostulatum est a Sacra Rituum Congregatione: „Quaenam sint in Missali Romano, editionis typicae, Evangelia stricte propria in fine Missae legenda, iuxta novas ejusdem Missalis Rubricas Generales (Tit. IX. n. 3).“

Et Sacra eadem Congregatio, audito specialis Commissionis suffragio, omnibus accurate perpensis, ita respondendum censuit:

I. Evangelia stricte propria habent sequentes Missae de Mysteriis, Festis seu Personis quae insigni dignitate pollent, nempe:

- a) Domini, excepta Missa Dedicationis Ecclesiae, cum Evangelio: Ingressus Jesus;
- b) Mariae Virginis, excepta Missa Assumptionis ipsius B. M. V., cum Evangelio: Intravit Jesus in quoddam castellum;

- c) sanctorum Archangelorum et Angelorum Custodum;
- d) sancti Joannis Baptistae et sancti Joseph, Sponsi B. M. V.
- e) sanctorum XII Apostolorum.

II. Item Evangelia stricte propria exhibent Missae Ss. Innocentium Mm., S. Mariae Magdalenae Poenitentis, S. Marthae Virg., Commemoratio Omnium SS. Summorum Pontificum atque omnes Missae votivae quae in ipso Missali primo loco exstant; non vero Missae votivae ad diversa quae incipiunt a Missa pro eligendo Summo Pontifice, etc.

Atque ita rescripsit, declaravit ac decrevit. Die 29 aprilis 1922.

A. Card. Vico, Ep. Portuen. et
S. Rufinae, S. R. C. Praefectus.
Alexander Verde, Secretarius.

Iuxta hoc Decretum, hoc anno, in fine Missae, Dominicis 16 Julii et 24 Septembris, legendum est Evangelium Festi B. M. V. simpliciter.

Insuper in locis ubi die 2 Octobris celebratur Festum S. Leodegarii Ep. et Mart., in omnibus Missis privatis, in fine Missae legendum est Evangelium Festi SS. Angelorum Custodum simpliciter.

Solodori, die 10 Julii 1922.

† Jacobus
epps. Basil. et Lugan.

Ein protestantischer Prediger über die Predigtvorbereitung.

Der bekannte frühere Berliner Hof- und Domprediger Dryander hat einen Band „Erinnerungen aus meinem Leben“ herausgegeben. Ueber die Predigtvorbereitung spricht er sich folgendermassen aus: „Der Historiker Prof. v. Noorden fragte mich einmal, wieviel Zeit — aber wirkliche Arbeitszeit ich zur Ausarbeitung einer Predigt brauche? Auf meine Gegenfrage, wieviel man nach seiner Meinung brauchen müsse, antwortete er „Zwölf Stunden“. Er war befriedigt, dass ich noch mehr nötig hatte. Ich habe das später manchem Pastor erzählt, nicht ohne starke Verwunderung seinerseits, namentlich wenn ich den gleichen Anspruch an ihn richtete. — Die Predigtarbeit wurde mir ausserordentlich schwer. Ich lernte, dass nur der äusserste Fleiss ausreicht, um eine dürre und geistesarme Seele zu der wöchentlichen Leistung einer Predigt emporzuheben, und dass es der Erschliessung aller Quellen in Schrift, Lektüre, Seelsorge und Erfahrung bedarf, um diese Höhe zu ersteigen. . . . Die Forderung, alle 4 oder gar 8 Tage eine aus der Tiefe geschöpfte, geisterfüllte und dem eigenen Erleben entspringende Predigt zu halten, ist eine so ungeheure, dass ihr nur Wenige völlig gerecht werden. Es ist aber eine grosse Verkehrtheit, wenn man über der Fülle anderer mit dem Amte oft nur in loser Verbindung stehender Arbeit in Vereinen die Sorgfalt in der Vorbereitung der Predigt zurücktreten lässt. Es wird mit der Zeit nicht leichter zu predigen, sondern schwerer. Sind die obenauf liegenden Gedankenplätze abgearbeitet, so muss man eben tiefer graben, um neue Schichten von edlem Gedankengestein zu fördern und blosszulegen, das dann in kleine Münze verarbeitet, der Gemeinde dargeboten werden kann. Je tiefer aber der Bergmann dringen muss, umso schwerer wird die Arbeit. . . . Jedenfalls (das kann ich mit gutem Gewissen behaupten) habe ich mir niemals die Predigtar-

beit leicht gemacht und nie ohne sorgfältigste schriftliche Aufzeichnung geredet. Ja, meist wurde ein neuer Entwurf so ausführlich, dass ich die Predigt als zweimal geschriebenen hätte bezeichnen können."

Priesterexerzitien.

werden vom 24. bis 28. Juli und vom 7. bis 11. August im Missionsseminar Wolhusen durch HHrn. P. Schraub aus München gehalten. Anmeldungen sind an die Direktion des Missionsseminars erbeten.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Firmreise im Kt. Aargau.

Kapitel Sins- und Frickgau.

Samstag, den 19. August in Leuggern: Nachmittags: Leuggern, Leibstadt.

Sonntag, den 20. August in Laufenburg: Vormittag: Laufenburg, Kaisten, Ittenthal; Nachmittag: Sulz, Mettau, Gansingen.

Montag, den 21. August in Frick: Vormittag: Frick, Wöllflinswil; Nachmittag: Stein, Herznach, Hornussen, Zeihen.

Dienstag, den 22. August in Frick: Vormittag: Schupfart, Eiken, Oeschgen, Wittnau.

Dienstag, den 22. August in Zeiningen: Nachmittag: Kaiseraugst, Rheinfeld, Möhlin, Obermumpf.

Mittwoch, den 23. August in Zeiningen: Vormittag: Zeiningen, Zuzgen, Wegenstetten, Mumpf, Wallbach.

Solothurn, den 10. Juli 1922.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 19,201.92

Kt. Aargau: Spreitenbach, Gabe v. W. B. " 20.—
Kt. Glarus: Näfels, Legat von Jgfr. Agatha Feldmann sel. " 500.—

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.
Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Kt. Luzern: Luzern, a) Gabe von F. B. M. 120, b) Gabe von Ungenannt 50, c) Gabe von N. N. durch P. B. 50, d) Gabe von Ungenannt 15.40, e) Legat von Wwe. Pfyffer-Roos sel. 556.60, Dagmersellen, Gabe von Frau L. 10, Eich, Einzelgabe 100 Fr. 902.—
Kt. Schwyz: Wollerau, a) Vermächtnis v. H. a. Gemdr. K. Theiler sel. Viehhändler 200, b) Vermächtnis v. A. Linggi sel. 200, Steinerberg, Hauskollekte I. Rate 160 " 560.—
Kt. Solothurn: Niedergösgen, Gabe von F. St. 5, Olten, Gabe von Ungenannt 20, Metzlerlen 14 " 39.—
Kt. St. Gallen: Durch bischöfliche Kanzlei à conto Beiträge aus dem Bistum 7600, Ebnat-Kappel, Legat von Herrn Joh. Bühler sel. a. Fabrikant 500, Züberwangen, Legat von a. Gemd.-Rat und Viehhändler Jakob Keller sel. Langensteig 100, Gähwil, von Ungenannt 25 " 8,225.—
Kt. Thurgau: Sommeri, Gabe von Ungenannt " 20.—
Kt. Zug: Zug a) à conto Beiträge 88, b) Gabe v. Ungen. 20, c.) Pfingstgabe von Ungenannt 50 " 158.—
Ausland: Beitrag der päpstlichen Schweizergarde in Rom (300 Lire) " 76.—
Total Fr. 29,701.92

b. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 30,200.—

Kt. Aargau: Vergabung von Ungenannt im Freiamt mit Nutzniessungsvorbehalt " 11,000.—
Kt. Bern: Vergabung zum Andenken an Herrn Paul Prêtre sel. in Pruntrut " 1,000.—
Vergabung von J. B., Berner-Jura mit Vorbehalt " 5,000.—
Kt. Thurgau: Vergabung von Fr. Marie Traber sel. in Leutmerken " 2,000.—
Kt. Wallis: Legat von H. H. Abbé Barthelemy Barras sel. Pfarrer in Ollon " 1,000.—
Legat von Marie Josepha Jaggy sel. in Varen " 1,000.—
Total Fr. 51,200.—

c. Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Rorschach mit einer hl. Messe jährlich in Hinwil Fr. 200.—
Zug, den 7. Juli 1922.
Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resignat.

Pension Geel - Bünzly
im kath. Akademikerheim Zürich, Hirschengraben 82
ganz nahe beim Bahnhof, direkt über der Limmat

empfiehlt sich besonders den durchreisenden HH. Geistlichen und weitem gebildeten Herren. Anerkannt sorgfältig gepflegte Küche, fertige Einzel-Mahlzeiten, sowie auch Spezialplatten.

Unsere kleinern, abgeschlossenen Räume, zu Sitzungen sehr geeignet, sind in der kurzen Zeit schon oft benutzt und sehr beliebt geworden. Telephon: Hottigen 76.22

Die Schneiderei

des Missionshauses Betlehem, Immensee liefert
Soutanen, Soutanellen, Gehrockanzüge
Birete, Collare und Cingula

in jeder Form und vorzüglicher Ausführung nach Mass. Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen. Bescheidene Preise. Verlangen Sie Offerten.

Sehr billig zu verkaufen
Messingleuchter

mit 6 Armen für Elektrisch und 6 für Gas oder Kerzen. Höhe 1.60, Durchmesser 1.20.

Wo, ist zu vernehmen bei der Expedition dieses Blattes unter T.D.

Eine Tochter gesetzten Alters, tüchtig im Haushalt und Garten, sucht Stelle als

Haushälterin

zu einem hochw. geistlichen Herrn. Offerten sind zu richten unter C. W. an die Exped. dieses Blattes.

Gesucht für den Monat August, wenn möglich bei einem hochwürd. geistlichen Herrn ein

Sreiplätzchen

für einen jungen, blinden Musiker (Organist.) Gültige Offerten erbeten an das **Luzerner Blindenheim, Horw.**

Tochter

gesetzten Alters tüchtig und selbstständig in allen Hausgeschäften wünscht Stelle in Pfarrhaus. Offerten erbeten unter Chiffre J. E. an die Exped. dieses Blattes.

Anzeige und Empfehlung.

Hiemit setze ich die hochwürd. Geistlichkeit in Kenntnis, dass ich in Schüpheim ein guteingerichtetes Einrahme-geschäft, sowie eine Buchbinderei eröffnet habe. Ich empfehle mich für alle in dieses Fach einschlagende Arbeiten.

Hochachtungsvoll
Walter Häfliger - Scheidegger, Schüpheim, Luzern.

Bücher!

Wer ist geneigt einem Schweizerpriester, der ganz mittel- und bucherlos aus dem Auslande in die Schweiz gekommen und in der Seelsorge arbeitet, gebrauchte aber noch gebrauchsfähige Bücher schenkwweise zu überlassen? Sendungen an das **Kath. Pfarramt Rütli-Tann, Zürich.**

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Etnsdorf.

Drucksachen liefern billigst
Raber & Cie.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

◇◇◇◇◇ Eigene Werkstätte für ◇◇◇◇◇

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten - Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◇◇◇ Offerten und Ansichtsendungen auf Wunsch zu Diensten. ◇◇◇

ADOLF BICK, WIL



Gold- und Silber-Schmied

Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiede- und Metall-Arbeiten jeder Art

Gegr. 1840

Kunstvolle Neuerstellung

sowie durchaus

fachgemässe und kunstgerechte

Renovation

Feuervergoldung :::: Versilberung
sämtl. Reparaturen etc.

Empfohlen durch erste kirchliche
Kunst - Kritiker der Schweiz

Zeugnisse

und Offerten zu Diensten.

Ankauf von Alt Gold und Silber.

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc. etc. :-

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Französ. Messwein v. RR. PP. Trappisten

Spanischen Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten

sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine
in milder und vorzüglicher Qualität durch

Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.

GRÜTER-ERNI, RUSWIL

Fabrikation

elektrischer Glocken-Läutapparate für Kirchen

Stabiles System

Anlagen im Betriebe: RUSWIL, HOCHDORF, REUSSBÜHL, THALWIL
bei Zürich.

Anlagen in Ausführung für WILLISAU, SURSEE, WOHLLEN Kt. Aargau.

Man wende sich an unsern Vertreter:

E. Bürli, Schindlerstrasse 9, Zürich 6.

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern

R. Müller-Schneider Wwe., Altstätten

Höchst prämierte

Wachskerzenfabrik u. Wachsbleiche

empfeht sich für reelle, vorzügliche Bedienung in:

Bienenwachskerzen zu Vorkriegspreisen
weiss garantiert rein gestempelt à Fr. 6.— per Kg., gelb garantiert
rein gestempelt à Fr. 5.— per Kg., weisse garantiert liturgisch
gestempelt à Fr. 5.— pr. Kg., sowie **Compositionskerzen,**
Communion- & Osterkerzen feinst verziert,
Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen,
Ewiglicht-Oel, Ewiglicht-Dochte, Anzünd-
wachs etc.



Ant. Aehermann

LUZERN St. Leodegar

Kirchenartikel u. Devotionalien

empfeht sich zur Lieferung
kirchlicher Bedarfsartikel als

Kirchenöl

und Ewiglicht-Apparate

PATENT GUILLON

anerkannt bestes System

Ewiglicht-Oel

in bester Qualität

ist bedeutend billiger geworden.

Rauchfasskohlen

von langer Brenndauer

Weihrauch

extra für diese Kohlen präpariert.

Anzündwachs,

tropffrei, sehr bewährter Artikel.

Paramente-Crefelder,

Birete und Cingula,

Priesterkragen

Marke **Leo & Ideal** in Leinen
und Kautschuk.

Colar-Gravatten.

Metallgeräte und Gefässe:

Kelche, Lampen, Leuchter, Kruzifixe,
Weihwasserkessel, Altarklingeln etc.

Messkännchen, Hostiendosen,

Platten, Purifikationsgefässe

Rosenkränze Medaillen

STATUEN

holzgeschnitzt und in Plastik

Messbuchständer, drehbar,
beliebter Artikel in schöner Arbeit etc.

Mässige Preise. Prompte Bedienung.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug
bebildet.

Kirchen- Heizungen

als

Spezialität

F. HÄLG

INGENIEUR

St. GALLEN

Tel. 2265

Langjährige

Erfahrung

◇

Kostenlose

Vorschläge

CIGARREN

Tabake, Cigaretten

beziehen Sie vorteilhaft bei

Heribert Huber

Cigares

Hertensteinstr. 56, Luzern.

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialweine

empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl.

z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;

bebildete Messweinflieferanten

Wir offerieren in anerkannt guter

Qualität

in- und ausländische

::: Tischweine :::

als

Messwein

unsere selbstgekelterten

Waadtländer und Walliser

Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Schreibpapier in jeder Qualität bei
Räber & Cie.